

RS Vwgh 1988/9/20 87/12/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

64/03 Landeslehrer

Norm

LDG 1984 §19 Abs4;

Rechtssatz

Ob der Bedarf an der Schule, an die versetzt wurde, erst durch die Versetzung eines anderen Lehrers geschaffen wurde und ob andere weniger betroffene Lehrer vorhanden sind, ist nur nach Maßgabe des § 19 Abs 4 zweiter Satz LDG 1984 von Bedeutung. Die Unzulässigkeit einer Versetzung nach dieser Bestimmung setzt voraus, dass beide Tatbestandselemente kumulativ vorliegen, dh. die Frage, das ein anderer näher genannter Landeslehrer zur Verfügung steht, ist nur dann von rechtlicher Bedeutung, wenn erwiesen ist, dass die Versetzung für den betroffenen Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde (Hinweis E 6.10.1982, 3534/80).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120014.X02

Im RIS seit

01.03.2005

Zuletzt aktualisiert am

04.11.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at